

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 18 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Mesidor IX.



Gesetzgebender Rath, 28. May.

Präsident: Wytenbach.

Nach angehörtem Bericht der Constitutionscommis-
sion, wird das von ihr vorgetragne Dekret über den
einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorzulegenden
Verfassungsentwurf (S. S. 125) in Berathung und
alsdann angenommen. — Von obigem Berichte sind in
der Allgemeinen Zeitung folgende Fragmente
bekannt gemacht worden:

„ Seit dem ersten Tage Eures Zusammentritts am
sten August, sehnst Ihr Euch, BB. Gesetzgeber, nach
dem Ende des provisorischen Zustandes der Republik. ...
Ihr mußt Euch aber bald überzeugen, daß, bis der
Krieg zwischen Frankreich und Oestreich sein Ende
würde erreicht haben, die Wiedererlangung der Neu-
tralität für die Schweiz und eben darum auch die
Aufstellung und die Einführung einer neuen Verfassung
unmöglich wären. ... Das Waffenglück entschied für
Frankreich, und der Friede erfolgte; der Sieger bewies
sich großmüthig, aber das Uebergewicht und die Vor-
theile, die er in der That besaß, ließ er nicht aus den
Händen, und es blieb also auch Helvetien von französi-
schen Truppen besetzt, und in unverändertem Verhält-
nisse zu Frankreich. ... Dieß allein schon mußte für
die provisorische Regierung hinlänglicher Bestimmungs-
grund seyn, nicht ohne Vorwissen und ohne Zustimmung
Frankreichs, das Verfassungsgeschäft zu behandeln. ...
Zwar ruft jetzt die Menge der Tadler: „Warum habt
Ihr gefragt: Euer Fragen ist's, das uns die gegen-
wärtige Verlegenheit zuzog.“ Die, welche diese Vor-
würfe machen, wären die ersten gewesen, die, wenn
wir nicht gefragt, und — was doch so überall
wahrscheinlich ist — in ähnliche Verlegenheit gerathen
wären, es uns zum Vorwurf gemacht hätten: daß

wir nicht gefragt. ... Aber was das Fragen vol-
lends unvermeidlich gemacht hatte, war jenes innere
Zerwürfniß, jene unvereinbaren Meinungen und das
arge Spiel der Partheyen. Die Erklärung irgend
eines Mächtigen nur, konnte diesem ein Ende machen,
der Intrigue Stillschweigen gebieten, und die sich wi-
dersprechenden Hoffnungen zernichten. Dieser Mächtige
fand sich aber nicht unter uns. ... Wo er sich fand,
das fühlten alle Partheyen, und alle wandten sich dort-
hin. ... Jene Unheilbaren voraus, die nicht
aufhören konnten, als privilegirte Kaste sich anzusehen.
Umsonst mochtet Ihr, BB. Gesetzgeber, Eure Ach-
tung für die Rechtschaffenheit, für die Tugend, für
die Kenntnisse und für die Erfahrung so mancher In-
dividuen aus den ehemaligen Regierungen, bey jeder
Gelegenheit auf das Unzweutigste an den Tag legen;
— in den Augen der zahlreichen Unheilbaren jener
Ehemaligen, blieb es Eure Todsfünde und Euer großes
Verbrechen, daß Ihr die Kaste nicht anerkennen woll-
tet. ... Tugend und Talent wolltet Ihr ehren, Sie
aber wollten ihre Vorrechte anerkannt und geehrt wi-
ssen ... und um dazu zu gelangen, gab es kein Mittel,
das Sie verschmäht hätten. ... Sie täuschten mehr
als einmal unter allerley Maske die Republikaner, und
heute noch wird das Bedauern um verlorne Pro-
vinzen in die Archive der einen helvetischen Re-
publik eingezeichnet! — (Ein Mitglied des Voulzie-
rathes ließ sein Bedauern über die dem Canton
Bern geraubten Provinzen, das Waadtland und Argau,
dem Protokolle einrufen). „Unter solchen äußeren und
inneren Verhältnissen, wäre es ein tolles Wagniß ge-
wesen, ohne die zustimmende Erklärung Frankreichs,
eine bleibende Verfassung in Helvetien aufstellen zu wol-
len. ... Manches vereinigte sich, das eine günstige
Erklärung hoffen ließ. An ihrer Stelle erscheint eine

Verfassung, die man unseren Bedürfnissen angemessen erklärt, die einzige, deren Einführung man gut heißen will. Diese Verfassung habt Ihr der Prüfung Eures Ausschusses überwiesen, nicht so fast um von ihm zu hören: ob sie gut oder schlecht, sondern was damit anzufangen sey? Der Entwurf enthält Gutes und Schlechtes; beides ist darin sehr genau und häufig genug bis zum Zweideutigen und Unverständlichen, einigemal bis zum Widersprechenden verbunden. . . . Die Berathungen über Modificationen und Aenderungen, welche in den Entwurf zu bringen wären, haben uns lange beschäftigt: wir sind davon zurückgekommen, durch die Ueberzeugung geleitet, daß wesentliche Aenderungen jetzt nicht erhältlich seyen, weniger wesentliche aber viel besser durch organische Gesetze können aufgestellt werden. Wir mußten die Aenderungen über wichtigere Dinge vollends aufgeben, als wir über dieselben unter uns selbst die Meinungen sich theilen sahen: denn wir dürfen es Euch nicht verhehlen, seit man in dem neuen Verfassungsentwurf den Grundsatz des Föderalismus und jenen der Einheit, neben einander auf einer Reihe hingestellt sieht, hat sich auch in unser Mitte und in der Mitte des Vollziehungsraths der Kantonsgeist berechtigt geglaubt, jenem Geiste der Einheit, der Euch am 21. Febr. (in der Antwort an den franz. Gesandten) so einmüthig und so unzweideutig befohlen, an die Seite zu treten, und es sind aus dem sonderbaren Bunde schon sehr seltsame Erscheinungen hervorgegangen. Eure Constitutions-Commission, vereint mit dem Vollziehungsrathe, macht Euch den Antrag — keineswegs die Constitution anzunehmen, dazu seyd Ihr weder berufen noch beauftragt, aber zuzugeben und zu erklären: es soll dieselbe einer aus Stellvertretern aller Kantone zusammenzurufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden. Dieses Zugeden gebietet Euch Eure Pflicht, es muß dieß der Wille der Nation seyn; denn die Nation will aus dem provisorischen Zustand heraustreten, und Ihr könnt sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf keinem andern als dem bezeichneten Wege herausführen. . . . Aendert nichts in dem Vorschlage; denn wesentliches könnt Ihr nichts ändern, ohne Gefahr zu laufen, auch das Gute was noch da ist, zu verlieren, und Euch den Weg abzuschneiden, durch gute organische Gesetze, selbst diese Verfassung, zur vielleicht letzten und einzigen Freystätte republikanischer Grundsätze zu erheben. . . . Nehmt also auch den Auftrag an, diese Gesetze zu entwerfen, hebt zu dem Ende aus dem Entwurf dasjenige aus,

was über die Einführungsart der Verfassung gesagt ist, und was durchaus nicht einen Theil der Verfassung selbst ausmacht, und weist dieses als *Anleitung* an eine Commission, die Ihr mit Entwerfung der organischen Gesetze beauftragt.“

Gesetzgebender Rath, 29. May.

Präsident: Wyttendach.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Familie Solliker von Wetzlingen, Besitzerin von Bodenzinsen im Canton Thurgau, beschwert sich über einen Beschluß des Vollziehungsraths, kraft dessen verordnet wird, daß, so oft von der Municipalität einer Gemeinde im Canton Thurgau für die Jahre 1798, 99 und 1800 eine Gemeindsauslage von Acht vom Tausend des Capitalvermögens erhoben werde, so könne von den in ihrem Bezirke für diese drey Jahre bezahlten Bodenzinsen der 8te Theil ihres Betrags als Gemeindsauslage eingefodert werden. Die Petentin bemerkt: 1) daß diese Verordnung partiell sey, und sich nur auf den Canton Thurgau beziehe; 2) daß sie durch dieselbe in Fall gesetzt werde, doppelt zu bezahlen, maßen diese Bodenzinse von ihr allbereits als ein Theil ihres Vermögens seyen versteuert worden; 3) daß endlich der Maasstab, den sie festsetze, durchaus unverhältnißmäßig sey, indem sie nach demselben, während das übrige Vermögen 8 vom Tausend bezale, ungleich mehr und da diese Gemeindsauslagen sich bereits auf 64 vom Tausend belaufen, den ganzen Bodenzins für die drey Jahre bezahlen müsse. — Sie verlangt die Zurücknahme des erwähnten Beschlusses.

Die Petitions-Commission trägt auf Mittheilung dieser Petition an die Vollziehung an, mit dem Auftrag, darüber Bericht zu erteilen. Angenommen.

2. 106 Gemeindsbürger von Zug beschwerten sich in einer ausführlichen und belegten Klage über das Verfahren ihrer Gemeindskammer in Betreff der gemeinen Allmend und legen dem gesetzgebenden Rath 8 verschiedene Punkte zum Entscheid vor. Wird an die Poligen-Commission gewiesen.

3. Die Gemeinden Eins, Aub, Abtshyl und Ruffschyl, die vor mehreren Jahren zusammen nur eine Pfarre bildeten, wurden in drey Pfarren abgetheilt: der Kirchensatz bliebe aber ganz bey der Mutterpfarre. Nun begehren die drey jüngern Pfarrgemeinden, daß der Kirchensatz und übriger damit verbundener Nutzen und Beschwerde unter alle drey Pfarren verhältnißmäßig

vertheilt werde. Wird an die Unterrichts-Commission gewiesen.

4. B. Chatelan, wohnhaft zu Lausanne, klagt gegen unbefugte Bevogtung, der er sich unterworfen findet. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, der für drey Tage auf den Canzlerisch gelegt wird:

B. G. ! Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 21. May 1801, betreffend den neuen Steigerungsausschlag der Nationalgüter von Steffis und Font, Canton Freiburg, hat die Finanzcommission die Ehre Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Distrikt Steffis. Schloß und Güter allda.

1. Schloß und Garten mit einer Mauer umgeben; gesch. 9000, verk. 7612, mindergel. 1288 Fr. Mit Vorbehalt der Thürmen zum Behuf der Gefangenschaften.

2. Das Lehenhaus, von sehr geringem Werth: gesch. 600, verk. 602, überl. 2 Fr.

3. Die Schloßmatten: gesch. 5600, verkauft 8004, überl. 2404 Fr.

4. Le Prez de Prilaz, gesch. 1625, verk. 2501, überl. 876 Fr.

5. Die Wiesen Papa: gesch. 2860, verk. 2902, überl. 42 Fr.

6. Die Wiese outre glane: gesch. 5200, verk. 6641, überl. 1441 Fr.

7. 14 Juch. Acker, en la fin fus les Roches: gesch. 6600, verk. 5457, mindergel. 1143 Fr.

8. 13 Juch. Acker aux Champs de la Prilaz dessous: gesch. 5200, verk. 5741, überl. 541 Fr.

9. Aux Champ de la Prila dessous: Juchart Acker: gesch. 3400, verk. 2591, mindergel. 809 Fr.

10. Ein Acker, genannt Priletaz: gesch. 1000, verkauft 1222, überl. 222 Fr.

Diese Güter haben einen jährlichen Ertrag von 1004 Franken, und halten samthast 73 Juch. Land. Die Verwaltungskammer stimmt zur Genehmigung des Verkaufs aus folgenden Gründen:

1. Sey im Ganzen berechnet ein Ueberloß von mehr als 2000 Fr.

2. Der Vorbehalt der Schloßthürmen zu Gefangenschaften, sey Ursache der Minderloosung des Schloßgebäudes, welches die Gemeinde Steffis in der Absicht erheigert habe, daraus ein Spital zu errichten.

3. Seyen die Aekere zu hoch geschätzt, und ihre Beybehaltung wäre übrighens nicht anzurathen, wenn die Wiesen, welche einen hohen Preis erhalten haben, entäußert werden sollten.

Distr. Steffis, Schloßgüter zu Font.

Das Schloß und Gut zu Font mit mehreren Gebäuden und Garten, und 12 Juch. Land: gesch. 9390, verk. 12010, überl. 2620 Fr.

Dieses an sich geringe Gut, dessen Schloß und Gebäude in schlechten Zustand sich befinden, wäre nach seinem dießmaligen Ertrag von 679 Fr. zu rechnen, freylich noch unter seinem Werth. Allein die Hineilehung sey wirklich namhaft zu hoch; die Wiesen seyen nicht von Abtrag, und die Neben und Gebäude kostbar in ihrem Unterhalt. Die Verwaltungskammer stimmt so wie das Finanzministerium zur Verkaufsgenehmigung.

Ihre Finanzcommission rath Ihnen Bürger Gesetzherr, beide Verkäufe zu ratificiren.

Die Municipalitäten-Commission legt folgenden Gesetzvorschlag vor, der für drey Tage auf den Canzlerisch gelegt werden.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission:

In Erwägung, daß nach dem Gesetz vom dieß, über die neue Einrichtung der Gemeindebehörden, Artikel, insoweit als die daselbst angezeigten Hülfquellen zu Bestreitung der Kosten der Ortspolizey Administration nicht hinreichen, das Mangelnde durch Steuern, die von den Ortsbürgern erhoben werden sollen, zu ersetzen ist;

In Erwägung, daß die Art und Weise, wie diese Steuern zu erheben sind, nicht der Willkühr der Gemeinderäthe, noch auch der Generalversammlungen der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern gesetzlich bestimmt werden muß; beschließt:

1. Die nach Maßgab des Artikels des Gesetzes vom, von der Generalversammlung der Ortsbürger zu beziehen erkannte Steuersumme für die Bedürfnisse des Jahrs, soll unter dem im folgenden gten Artikel ausgedruckten Vorbehalt vor allem aus von allem im Gemeinderathbezirk liegenden unbeweglichen Gütern erhoben werden, und zwar so, daß der Jedem beziehende Beitrag, auf dem Lande für die Grundstücke, nach Maßgabe ihrer Ausdehnung und Beschaffenheit, in den Städten und für die Anstalten, wo der Ertrag von dem Gebäude herrührt, nach Maßgabe des Capitalwerths der Häuser festgesetzt werden soll.

2. Zu Bestimmung dieses Maßstabs wird jeder Gemeinderath ein genaues Verzeichniß und Beschreibung (Cadastr) aller in dem Gemeinderaths-Bezirk liegenden

den unbeweglichen Güter verfertigen lassen, wozu ihm jedoch der in Folg des Auftragsgesetzes vom 15. Oct. 1800 zu Beziehung der Staatsauslagen zu verfertigende Cadaster dienen kann.

3. In diesem Cadaster soll jedes Grundstük nach seinem Halt, der wo möglich durch Vermessung, sonst aber nach vorhandenen Titeln, oder nach ungefährrer Schätzung bestimmt werden soll, verzeichnet, und seine Beschaffenheit, das heißt: ob es Mattland, Ackerland, Waidland, Wald, oder Nebland seye, angemerkt werden.

4. Der Steuerbetrag soll auf das jeden Orts übliche Landmaaß (in Fucharten, Kubidmmerung oder Wintertung u. s. w.) berechnet werden.

5. Der Ertrag einer Fuchart (oder welches andere Maas üblich ist, des mitlern Landes einer jeden der angezeigten fünf Classen) soll zum Maßstabe des Steuerfußes für alles Land der nemlichen Classe dienen; die Bestimmung dieses mitlern Ertrags geschieht durch den Gemeinderath. Wenn jedoch in einem Gemeinderaths-Bezirk der Unterschied des Ertrags des besten und schlechtesten Landes der nemlichen Klasse allzubeträchtlich seyn sollte, so soll dieselbe in untergeordnete Classen von gutem, mittelmäßigem und schlechtem Lande getheilt, und von jeder dieser Unterklassen ein besonderer mitlerer Ertrag bestimmt werden.

6. Die Bestimmung des Capitalwerths der steuerpflichtigen Gebäude, soll durch drey von dem Gemeinderath verordnete und beendigte Sachkundige geschehen.

7. Von dieser Ortssteuer sind ausgenommen, die von dem Staat besitzenden Gebäude und Liegenschaften, welche von Staats wegen und nicht nach den Privatrechten von ihm besessen werden, wie z. B. Gefängnisse, Fuchthäuser, Casernen, Magazine u. dgl.

8. Das Eins vom Hundert des Ertrags der unbeweglichen Güter macht für die Besitzer derselben die einfache Ortssteuer aus.

9. Wenn das Eins vom Hundert dieses Ertrags nicht hinreicht, um die erkannte Steuersumme heraus zu bringen, so sollen alle im Gemeinderaths-Bezirk wohnende Ortsbürger nach Maßgab ihres Gewerbs und ihrer Einkünfte, die nicht von dem Ertrag von Liegenschaften herrühren, in einem billigen Verhältnisse mitbelegt werden.

10. Zu diesem Ende wird der Gemeinderath die verschiedenen Erwerbsquellen in Classen ordnen, und die einfache Ortssteuer, die eine jede Classe zu leisten haben soll, nach Billigkeit bestimmen.

11. Wenn es zu Vollständigmachung der Steuersumme nicht der ganzen einfachen, auf die Gewerbe und übrigen Einkünfte gelegten einfachen Ortssteuer bedarf, so wird jede Classe nur den ihr beziehenden Antheil an derselben (die Hälfte, den Dritttheil, Viertheil etc.) ertragen.

12. Wenn eine einfache Ortssteuer auf die im Gemeinderaths-Bezirk liegenden unbeweglichen Güter und die übrigen Erwerbsquellen der Ortsbürger, zu Vollständigmachung der Steuersumme nicht hinreicht, so kann eine doppelte, oder so vielfache Ortssteuer erhoben werden, als erforderlich ist.

13. Der von dem Gemeinderath nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 9 verfaßte Besteuerungsentwurf soll der Verwaltungskammer des Cantons zur Genehmigung vorgelegt werden, vorher aber, wenigstens 14 Tage lang in dem Secretariat des Gemeinderaths den Ortsbürgern zur Einsicht offen stehen. Jeder derselben ist befugt, allfällige Bemerkungen dagegen einzugeben, welche, nebst einem gutbefindenden Bericht des Gemeinderaths, zugleich mit dem Entwurf, der Verwaltungskammer eingereicht werden sollen.

14. Dieser Besteuerungsentwurf soll alle fünf Jahre revidirt und je nach den Umständen abgeändert werden; es soll aber weder dasjenige Land, das jenseits durch veränderten oder bessern Anbau sich zu einer höher angelegten Classe eignet, noch die neu ausgebesserten oder neu aufgeführten Gebäude, die dadurch einen höhern Capitalwerth erlangt haben, die nächsten fünf Jahre mit einer erhöhten Steuer belegt werden.

15. Der Gemeinderath wird jedem Grundstük, so wie auch jedem Steuerpflichtigen überhaupt, die Classe, in welcher sie beitragen sollen, anweisen, und es sollen die Steuerpflichtigen insgesammt gehalten seyn, die ihnen obliegende Steuer ohne weiters nach dieser Verfügung zu bezahlen, wobei ihnen jedoch nachwärts unbenommen bleibt, über die ihnen angewiesene Classe, bey dem Gemeinderath, und falls sie bey demselben kein günstiges Gehör finden sollten, bey der Verwaltungskammer sich zu beschweren, da ihnen denn, falls ihre Beschwerden gegründet befunden würden, das zu viel Bezalte wieder vergütet werden soll.

16. Gegen diejenigen, so sich in Bezahlung ihrer Ortssteuern säumfelig erzeigen, soll so verfahren werden, wie das Gesetz vom 1. Neumonats 1799, die Beziehung der Auslagen betreffend, vorschreibt.

17. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 19 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 30 Messidor IX.

Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: **Kleine Schriften**, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern herrührenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden, ohne dieß hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 29. May.

(Fortsetzung.)

Die Untersreiberstelle des gesetzgebenden Rathes, die sich erledigt findet, soll auf den Antrag der Sachinspectoren, auf gewohnte Weise ausgeschrieben werden.

Das von der Constitutions-Commission angetragene Decret über die Bearbeitung organischer Gesetze für die Constitution, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 127).

Herrenschwand erhält für 3 Wochen, und Cartier für 5 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 30. May.

Präsident: Wyttendach,

Die Polizeicommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! B. Joh. Rud. Fischer, Cantonsrichter von Rynach, C. Argau, verlangt in beigelegter Bittschrift, entweder die Aufhebung der Bewilligung des Mühlenbanes an der Wythen, welche dem B. H. Jac. Birz, Bezirksrichter von Menzikon, erteilt worden, oder die Rückerstattung einer für die Vorrechte seiner

Mühle bezahlten Summe, und die Nachlassung eines deswegen darauf seiner Mühle haftenden Bodenzinses. Der gesetzgebende Rath glaubt auf diese einseitige Vorstellungen hin, nicht eintreten zu sollen, bis er nähere Berichte darüber erhalten hat, und ladet Sie deswegen ein, solche einzuziehen und ihm mitzutheilen.

Die Municipalitätencommission legt über die von den Einsassen zu Gunsten der Gemeinden zu beziehenden Gebühren, einen Gesetzworschlag vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Gedächtnisrede der Sempacher Schlacht.

Gehalten auf dem Schlachtfeld, den 6ten Julius 1801, von Thaddäus Müller, Stadtpfarrer zu Luzern. Allen Schweizern mit wahrer Vaterlands- und Bruderliebe geweiht. 8. Luzern v. Meyer und Comp. 1801. S. 72.

„Was ist in diesen Tagen zum Heil, zur Wiederherstellung des Vaterlands dienlich, nöthig; was kann noch dafür geschehen? das ist der Gedanke, der dich Jahr bey der Wiederkehr unsers Freiheits- und Vaterlandsfestes nahe liegt; und man hat heut nicht eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Sempacher Schlacht, sondern vielmehr ein Wort, zur rechten Zeit in der Sache des Vaterlands gesprochen, hier zu erwarten.“ Dieß ist der Eingang einer Rede, die in der That kraftvolle Worte zur rechten Zeit gesprochen enthält; Worte die aus Herz und Mund eines Tugend und Wahrheit liebenden Redners ausströmend, in die Herzen der Zuhörer übergehen und sie mit heiligem Enthusiasm für das Vaterland erfüllen mußten.

„Heut vor vier Jahren — sagt der treffliche Redner —